



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 156003 Koblenz

Postzustellungsurkunde
Nürburgring GmbH
- Vertreten durch den Geschäftsführer -
Otto-Flimm-Straße
53520 Nürburg

Eine Kopie
der Digital-Umlage.
bei interessierten
und schaffenen Bürgern
zur Verfügung gestellt
durch Motiv-Kritik.

REGIONALSTELLE
GEWERBEAUFSICHT

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2171
poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgdnord.rlp.de

11.12.2009

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
23/3-131, 51.0 G/Fg Heiko Graeser
Bitte immer angeben! Heiko.Graeser@sgdnord.rlp.de

Telefon / Fax
0261 120-2054
12088-2064

ANORDNUNG

I.

Auf Grund von § 17 Abs. 1 und Abs. 5 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 29 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) in der jeweils gültigen Fassung wird nach vorheriger Anhörung für die Nordschleife des Nürburgrings angeordnet:

Maßnahmen:

- Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen entsprechend des Schreibens der Nürburgring GmbH vom 25.08.2009 die Einhaltung der im schalltechnischen Gutachten Nr. 4744.1-07 – Hauptgutachten – des Schalltechnischen Büros der Firma BeSB GmbH Berlin vom 29.05.2009 beschriebenen Betriebsweise unter Beachtung der mit dieser Anordnung auferlegten Maßnahmen sicherzustellen (siehe hierzu auch den Feststellungsbescheid vom 11.12.2009, Az.: 23/3-131, 51.0 G/Fg).

1/14

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag 9.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8 9 27 460 bis Haltestelle
Stadttheater

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Göttesplatz
Behindertenparkplatz, Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht



2. Entsprechend der Abbildung 6.1 des unter Ziffer 1 genannten schalltechnischen Gutachtens ist bis zum 31. März des zweiten nach Bestandskraft der Anordnung folgenden Kalenderjahres (Beginn der Renn- und Testsaison) in Adenau, Ortsteil Breidscheid, entlang der Nordschleife linksseitig eine 285 m lange und rechtsseitig eine 125 m lange durchgehende Lärmschutzwand mit je einer Mindesthöhe von 3 m über Streckenniveau zu errichten. Die Lärmschutzwände müssen den Regelungen der ZTV-LSW 06 („Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen“, 2006) für absorbierende Lärmschutzeinrichtungen (Gruppe A 2) entsprechen und mindestens so beschaffen sein, dass diese den in Nr. 2.1 der v. g. Richtlinie genannten Wert für die Schalldämmung von $D_{LR} > 24$ dB entsprechen.

Bei Abweichung von der im Gutachten vorgesehenen Lage ist die Lärmschutzwand in Abstimmung mit einer nach §§ 26, 28 BlmSchG bekannt gegebenen Stelle so zu modifizieren, dass sie mindestens die gleiche Schirmwirkung in ihrem räumlichen Wirkungsbereich aufweist.

Durch baubegleitende Überwachung einer nach §§ 26, 28 BlmSchG bekannt gegebenen Stelle ist sicherzustellen, dass die Beschaffenheit der Lärmschutzwand den im v. g. Schalltechnischen Gutachten gemachten Vorgaben entspricht. Dies ist von der bekannt gegebenen Stelle zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3. Die Betriebsweise der Nordschleife, wie sie im Feststellungsbescheid vom 11.12.2009 festgelegt ist, ist wie folgt nachzuweisen:
 - 3.1 Die Fahrzeugschallleistungen sind im Rennsportbetrieb mit einer Fahrzeugidentifikation unabhängig von den Daten der Rundenzeitnahme durch die unter Ziffer 8 genannten Referenz-Dauermessstationen zu erfassen.



- 3.2 Die Fahrzeugschallleistungen sind bei der gewerblichen Nutzung durch die Industrie im Rahmen von Lehrgängen, Trainingsfahrten, Fahrsicherheit und sonstigen Tests mit einer Fahrzeugidentifikation entsprechend dem Stand der Technik zu erfassen. Hierzu sind die Fahrzeuge mit einem Erkennungssystem auszustatten, das die Messung und Zuordnung entsprechend Ziffer 8 ermöglicht.
- 3.3 Zur Begrenzung der Jahresgeräuschbelastung durch Touristenfahrten ist entsprechend des Schreibens der Nürburgring GmbH vom 25.08.2009 innerhalb der nach Bestandskraft der Anordnung folgenden Renn- und Testsaison ein wirksames Kontroll- und Selektionsverfahren zu entwickeln und im Jahr 2011 zu erproben. Sofern die Erprobung erfolgreich ist, ist das im Schreiben beschriebene Kontroll- und Selektionsverfahren spätestens zum 01.03.2012 einzusetzen. Hierüber ist der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, zu berichten. Ist das System nicht praxistauglich, ist in Abstimmung mit der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz ein anderes wirksames System zu entwickeln.

Der jeweilige Stand der Technik ist in dem nach Ziffer 5 geforderten Bericht zu beschreiben.

4. Grundlage für die Einteilung der Rennfahrzeuge in Klassen sowie der Ermittlung der Fahrzeugschallleistung entsprechend Ziffer 3 sind die DMSB-Geräuschvorschriften nach dem LWA-Verfahren (DMSB Automobilsport Handbuch 2008).
5. Spätestens zum 31.03.2012 und dann wiederkehrend alle fünf Jahre ist von einer sachverständigen Stelle ein Bericht über den Stand der Lärmminderungstechnik an Automobilrenn- und -teststrecken unter Einbeziehung der Fahrzeuge zu erstellen und der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, vorzulegen.



Soweit der Stand der Lärminderungstechnik fortgeschritten ist, sind seitens des Gutachters geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wie der fortgeschrittene Stand der Lärminderungstechnik umzusetzen ist.

Die Umsetzung hat nach Bestätigung des Berichtes durch die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, bis zur Vorlage des nächsten Berichtes zu erfolgen.

Der Bericht ist ebenfalls den Verbandsgemeinden Adenau, Kelberg und VorderEIFEL vorzulegen.

6. In Abstimmung mit einer nach §§ 26, 28 BlmSchG bekanntgegebenen Stelle sind der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, die Standorte der vom Betreiber der Nordschleife bzw. in seinem Auftrag im Zusammenhang mit Veranstaltungen errichteten fliegenden Bauten i.S.v. § 76 Abs. 1 Landesbauordnung (LBauO) und die zu erwarteten Lärmimmissionen zu benennen.

Die Standorte sind so zu wählen, dass eine kausale Erhöhung der vom Betrieb der Nordschleife verursachten Lärmimmissionen ausgeschlossen ist. Dies ist hinsichtlich der in der 2. Ergänzung zum Gutachten Nr. 4744.1-07 der BeSB GmbH Berlin vom 19.06.2009 vorgeschlagenen Festzelstandorte „Brünnchen“, „Pflanzgarten“ und „Schwabenschwanz“ der Fall.

Weitergehende Regelungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

7. Die während einer Saison vorgesehenen Rennsportveranstaltungen sind den Einwohnern der Verbandsgemeinden Adenau, Kelberg und Vordereifel mindestens einen Monat vor Saisonbeginn in geeigneter Form bekannt zu geben.

**Messungen:**

8. Durch eine ortsfeste und zwei mobile Referenz-Dauermessstationen sind die Betriebszeiten und die Schallemissionen zu erfassen und dauerhaft nachzuweisen. Dabei sind die Daten wochentags für die Zeiträume von 7-20 Uhr und 20 bis 22 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 7-9, 9-13 und 15-20, 13-15 Uhr und 20-22 Uhr für jeden Tag zu ermitteln, soweit ein bestimmungsgemäßer Betrieb der Nordschleife erfolgt. Hierbei ist zwischen Rennsportbetrieb entsprechend Ziffer 3.1 einerseits und gewerblichen Betrieb entsprechend der Ziffern 3.2 und 3.3 andererseits zu unterscheiden.
9. Die Referenz-Dauermessstationen sind innerhalb der nach Bestandskraft der Anordnung folgenden Renn- und Testsaison von einer nach §§ 26, 28 BlmSchG bekannt gegebenen Stelle einzurichten und spätestens ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres regulär zu betreiben.
10. Bis zum 30. November der nach Bestandskraft der Anordnung folgenden Renn- und Testsaison ist durch eine nach §§ 26, 28 BlmSchG bekannt gegebenen Stelle der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, nachzuweisen, dass die Messvorrichtungen nach Ziffer 8 geeignet und funktionsfähig sind, um die in dem unter Ziffer 1 genannten schalltechnischen Gutachten prognostizierten Schallpegel messtechnisch zu verifizieren und mögliche Abweichungen bei den Schallimmissionen zu belegen.

Hierzu sind innerhalb der Renn- und Testsaison anhand repräsentativer Immisionsmessungen bei mindestens zwei VLN-Rennsportveranstaltungstage sowie an zwei belastbaren Betriebstagen gewerblicher Nutzung die prognostizierten Schallpegel mit den korrespondierenden Referenzwerten der Dauermessstationen abzugleichen. Bei den gewerblichen Betriebstagen sind demzufolge Tage mit hoher Auslastung der Nordschleife durch Touristenfahrten zu wählen.



11. Der Nachweis für die Immissionsorte im Wirkungsbereich der nach Ziffer 2 zu errichtenden Lärmschutzwand hat bis zum 31. August der auf ihre Fertigstellung folgenden Renn- und Testsaison zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die im unter Ziffer 1 genannten schalltechnischen Gutachten prognostizierte Wirksamkeit der Lärmschutzwand durch eine nach §§ 26, 28 BImSchG bekannt gegebene Stelle durch Messung nachzuweisen. Der Messbericht ist der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz unverzüglich und direkt vorzulegen.
12. Der nach Ziffer 8 geforderte Nachweis muss mindestens enthalten:
 - Beschreibung der Messpositionen,
 - Beschreibung der verwendeten Messsysteme,
 - Beschreibung der Vorgehensweise zur Überprüfung der Einhaltung der prognostizierten Schallpegel und Benennung der mit diesen korrespondierenden, Referenzwerten der Dauermessstationen,
 - Ergebnisse der Messungen nach Ziffer 10.
13. Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen die Ermittlungen der Geräuschemissionen entsprechend dem Anhang zur TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503).
14. Die Messvorrichtungen nach Ziffer 8 sind regelmäßig, mindestens jedoch halbjährlich, in geeigneter Weise zu kalibrieren. Die Durchführung sowie die Ergebnisse der erfolgten Kalibrierungen sind im Jahresimmissionsschutzbericht nach Ziffer 17 zu dokumentieren.
15. Bei den durchzuführenden Messungen ist ein Messabschlag entsprechend Nr. 6.9 der TA Lärm unzulässig



16. Die Geräuschemissionen der Beschallungsanlagen im Bereich der Nordschleife sind bei der Ermittlung der anlagenbezogenen Gerauschemissionen zu berücksichtigen.

Jahresmessberichte:

17. Bis zum 31. März eines jeden Jahres ist für das zurückliegende Kalenderjahr ein Lärmimmissionsschutzbericht mit folgenden Inhalten anzufertigen:

- Die Häufigkeitsverteilung des Mittelungspegels L_{Aeq} an Werktagen, differenziert für die Tageszeiten 7-20 Uhr und 20-22 Uhr, an Sonn- und Feiertagen differenziert für die Tageszeiten 7-9 Uhr, 9-13 und 15-20 Uhr, 13-15 Uhr sowie 20-22 Uhr entsprechend Ziffer 6.5 TA Lärm, soweit ein bestimmungsgemäßer Betrieb der Nordschleife erfolgte.

Die Messergebnisse sind getrennt nach den beiden Betriebsweisen 3.1 (Rennsportbetrieb) und 3.2/3.3 (sonstige Nutzung) auszuwerten und darzustellen.

- $L_{Aeq, Tag, taglich}$, mit höchster Einzel-Fahrzeugschallleistung sowie Betriebszeiten und Betriebstyp (Rennsportveranstaltung oder gewerblicher Betrieb) für jeden Tag
- $L_{Aeq, max}$
- $L_{Aeq, max, Tag, 19x99}$
- Jahresmittelungspiegel $L_{Aeq, Tag, anno}$



- $L_{Aeq, Nacht}$ für die Nächte mit Rennsportbetrieb
- Vergleich mit den schalltechnischen Immissionsprognosen und Bewertung der Geräuschimmissionssituation

Die Schallpegel beziehen sich jeweils auf die ortsfeste Referenz-Dauermessstation.

II.

Begründung:

Die Nürburgring GmbH betreibt in 53520 Nürburg eine ständige Renn- oder Teststrecke für Kraftfahrzeuge nach Nr. 10.17 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BlmSchV). Diese Anlage, die seit dem Jahre 1927 besteht, wurde mit Anzeige vom 30.08.1977 nach § 67 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Koblenz (Rechtsvorgängerin der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz) angezeigt. Diese Anzeige wurde durch Feststellungsbescheid vom 11.12.2009 konkretisiert, sodass hinsichtlich der Frage, ob die Betreiberpflichten eingehalten werden, von diesem Bescheid auszugehen ist.

Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG können bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach Erteilung der Genehmigung zur Erfüllung der Betreiberpflichten Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Behörde nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG nachträgliche Anordnungen treffen. Dies gilt nach § 17 Abs. 5 BlmSchG entsprechend für Anlagen, die nach § 67 Abs. 2 BlmSchG angezeigt wurden.



Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BlmSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen

Im Rahmen der Prüfung der Aufsichtsbehörde, ob die Betreiberpflichten eingehalten werden, hat die Nürburgring GmbH das nachfolgend genannte Schallgutachtens und das lärmmedizinischen Gutachtens vorgelegt. In dem schalltechnischen Gutachten Nr. 4744.1-07 – Hauptgutachten – des Schalltechnischen Büros der Firma BeSB GmbH Berlin vom 29.05.2009 wird die Lärmsituation des Nordschleifenbetriebs dargestellt und zur Reduzierung der Lärmimmissionen sowohl quellenbezogene Maßnahmen als auch Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg vorgeschlagen. Gleichwohl werden die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm, die nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm für die Regelfallprüfung gelten, auch nach der Umsetzung der im schalltechnischen Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen nicht eingehalten.

Aufgrund der Überschreitung der Lärmimmissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm führt der Betrieb der Nordschleife hinsichtlich der Lärmimmissionen zu schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BlmSchG. Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.





Es ist somit festzustellen, dass die Nürburgring GmbH ihre Betreiberpflichten beim Betrieb der Nordschleife nicht erfüllt. Zugleich steht fest, dass ohne eine Anordnung Gesundheitsgefahren bestehen, außerdem durch den Betrieb die Grenze der Zumutbarkeit überschritten ist.

Um Maßnahmen vorzubereiten, die die Einhaltung der Betreiberpflichten sicherstellen, wurde auf Grundlage der im Entwurf des schalltechnischen Gutachten Nr. 4744.1-07 – Hauptgutachten – des Schalltechnischen Büros der Firma BeSB GmbH Berlin vom 29.05.2009 prognostizierten Schallimmissionswerte in der Umgebung der Nordschleife von Prof. Dr. med. K. Scheuch das lärmmedizinische Gutachten vom 26.06.2009 vorgelegt. Danach sind gesundheitliche Beeinträchtigungen hinsichtlich Hörschädigung und extraauraler Gesundheitsschäden nicht gegeben.

Dies ist, wie im Gutachten nachvollziehbar begründet worden ist, weitestgehend darauf zurückzuführen, dass die vom Betrieb der Nordschleife hervorgerufenen Lärmimmissionen nur zu bestimmten Zeiten und nicht in der Nacht auftreten.

Gesundheitsgefahren können nach dem Gutachten nur ausgeschlossen werden, wenn die im schalltechnischen Gutachten Nr. 4744.1-07 – Hauptgutachten – des Schalltechnischen Büros der Firma BeSB GmbH Berlin vom 29.05.2009 genannten Maßnahmen und der mit Bescheid vom 11.12.2009 festgestellte Betriebsumfang beachtet werden. Hierdurch ist gewährleistet, dass Zeiten geringerer Geräuschemissionen durch Beschränkung der Betriebszeiten, die Anzahl der Renn- und Testtagen bzw. der Tage mit touristischer Nutzung sowie das Verbot der Verwendung bestimmter besonders geräuschintensiver Fahrzeuge, die Grundlage des lärmmedizinischen Gutachtens waren, definiert sind.

Die Betreiberpflichten sind weiterhin dann erfüllt, wenn der Betrieb der Nordschleife auch unterhalb der Schwelle zur Gesundheitsgefahr für die Nachbarschaft zumutbar ist. Dafür war seitens der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz die



Erheblichkeit der Geräusche zu berücksichtigen. Deshalb waren Nachweise über die tatsächliche Nutzung der Nordschleife und die tatsächliche Belastung der Nachbarschaft, insbesondere der sensiblen Bereiche, zu fordern.

Weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Belästigungen und erheblichen Nachteilen werden sukzessive durch Nr. 5 des Tenors der Anordnung gefordert und sind seitens des Betreibers umzusetzen. Unbeschadet der sich aus v.g. Regelung ergebenden Pflicht zur Lärmsanierung der Nordschleife, bleibt eine Anordnung weiterer Lärmschutzmaßnahmen, insbesondere jedoch Maßnahmen nach Nr. 6.4 des schalltechnischen Gutachten Nr. 4744.1-07 – Hauptgutachten – des Schalltechnischen Büros der Firma BeSB GmbH Berlin vom 29.05.2009 vorbehalten. An weiteren Lärmschutzmaßnahmen kommen insbesondere Anpassungen der Randzeiten/Kernbetriebszeiten, des Nutzungsbeginns an Sonn- und Feiertagen und bei der Zulassung von Kraftfahrzeugen, die bestimmte Einzelfahrzeugschallleistungen überschreiten, in Betracht. Die Anordnung und mögliche Folgeanordnungen dienen der langfristigen Lärmsanierung des Nordschleifenbetriebs mit dem Ziel der dauerhaften Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BlmSchG während aller Betriebszustände. Hierzu wurden im Wesentlichen zunächst nur primäre, d.h. Maßnahmen zur Begrenzung der Schallemissionen an den Fahrzeugen, gefordert. Mit der Anordnung und möglichen Folgeanordnungen soll die Anlage an den Stand der Lärminderungstechnik herangeführt werden und, soweit dieser sich ändert, zudem an den geänderten Stand der Lärminderungstechnik angepasst werden. Daher war auch dessen regelmäßige Ermittlung und Bewertung zu fordern.

Die in der Anordnung genannten Maßnahmen sind geeignet, aber auch erforderlich, um Gesundheitsgefahren auszuschließen. Insoweit wird auf die Gutachten (BeSB, Lärmmediziner) verwiesen. Eine weitere Reduzierung der Schallimmissionen wäre durch Einschränkungen der Betriebszeiten möglich. Dies würde aber den wirtschaftli-



chen Erfolg des Betriebs der Nordschleife in Frage stellen und wäre daher unverhältnismäßig.

Insbesondere ist auch die nach der Anordnung zu errichtende Lärmschutzwand geeignet und erforderlich, um den von der Anlage ausgehenden Lärmpegel auf das zumutbare Maß zu reduzieren.

Mit Schreiben vom 23.09.2009, Az.: 4.3-I-139-NBR-Nordschleife teilte uns die Kreisverwaltung Ahrweiler mit, dass die Lärmschutzwand baurechtlich genehmigungsfähig ist.

Da die in der Anordnung vorgesehenen Maßnahmen geeignet und erforderlich sind, die Allgemeinheit zu schützen, andererseits die wirtschaftliche Nutzung der Nordschleife weiterhin ermöglicht wird, ist die Anordnung auch verhältnismäßig.

Messungen:

Nach § 29 Abs. 1 S. 1 BlmSchG kann die zuständige Behörde bei genehmigungsbedürftigen Anlagen anordnen, dass statt durch Einzelmessungen nach § 26 BlmSchG oder § 28 BlmSchG oder neben solchen Messungen bestimmte Emissionen oder Immissionen unter Verwendung aufzeichnender Messgeräte fortlaufend ermittelt werden.

Die Überwachung der von der Anlage ausgehenden Lärmemissionen gehört zu den Pflichten des Anlagenbetreibers. Auf Grund der Besonderheiten, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben, reichen stichprobenartige Ermittlungen der Lärmemissionen, wie sie § 28 BlmSchG vorsieht, nicht aus. Derartige Messungen sind für die von der Anlage ausgehenden Geräusche nicht repräsentativ. Sie lassen allenfalls eine eingeschränkte Beurteilung der Emissions- und Immissionssituation zum Zeitpunkt der Ermittlung zu. Daher ist nur die kontinuierliche Ermittlung der Emissionen bzw. Immissionen mittels kontinuierlich aufzeichnender Messgeräte geeignet, um





aussagekräftige Feststellungen zur Emissions- und Immissionssituation der Anlage zu erhalten. Damit können insbesondere kurzzeitige Erhöhungen der Emissionen oder Immissionen erkannt und, soweit erforderlich, unverzüglich Abhilfemaßnahmen getroffen werden.

Auch für die Erfassung und Bewertung der durch die Touristenfahrten verursachten Schallemissionen ist eine kontinuierliche Messung unerlässlich. Zudem ist es erforderlich, auf der Grundlage der Messungen den fortschreitenden Stand der Lärmminderungstechnik an den Fahrzeugen zu erfassen und zu dokumentieren.

Insgesamt gesehen ist daher zur sachgerechten und effektiven Überwachung der von der Anlage hervorgerufenen Lärmimmissionen die kontinuierliche Überwachung notwendig.

Die kontinuierliche Ermittlung der Lärmemissionen bzw. Lärmimmissionen führt zwar zu einem deutlichen Mehraufwand im Vergleich zu wiederkehrenden Messungen, jedoch ist im Rahmen einer effektiven Überwachung sicherzustellen, dass die mit dieser Anordnung festgelegten Lärmemissions- bzw. Lärmimmissionsbegrenzungen während des Betriebs auch unter ungünstigen Betriebsverhältnissen sicher eingehalten werden.

Die kontinuierliche Überwachung der Anlage ist mithin geboten und angemessen.



III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

P.-SH.

Peter Schulte-Hubbert